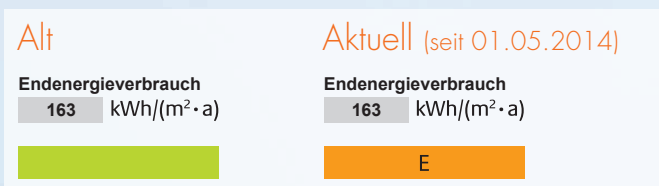
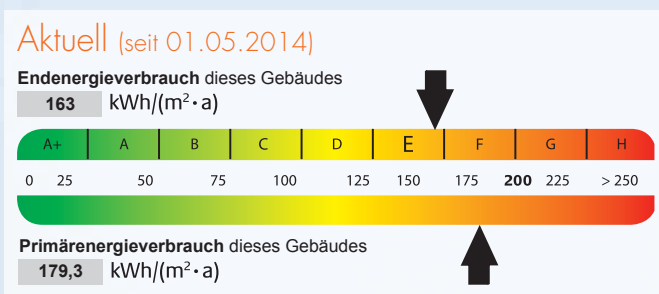
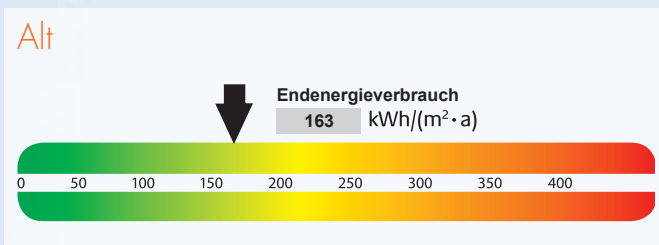




Energieausweis: Energieeinsparverordnung (EnEV)

Seit dem 01.05.2014 wird die Energieeffizienz eines Gebäudes in farbigen Stufen mit der Klassifizierung von A+ bis H dargestellt. Zusätzlich wird der Primärenergieverbrauch ausgewiesen.

	Alt (bis 30.04.2014)	Aktuell (seit 01.05.2014)	
	Endenergie [kWh/(m ² ·a)]	Energieeffizienzklasse	Endenergie [kWh/(m ² ·a)]
	< 50	A+	< 30
	< 100	A	< 50
	< 150	B	< 75
	< 200	C	< 100
	< 250	D	< 130
	< 300	E	< 160
	< 350	F	< 200
	< 400	G	< 250
	> 400	H	> 250



- » Wer eine Wohnung oder ein Haus verkauft oder neu vermietet, muss nach der gültigen EnEV den potenziellen Käufern oder Neumieter einen Energieausweis unaufgefordert vorlegen, wenn diese das betreffende Gebäude besichtigen.
- » Änderung der Skalierung des Bandtachs: Der rote Bereich beginnt bereits bei 250 kWh/(m² · a), aktuell liegt dieser bei 400 kWh/(m² · a).
- » Kommerzielle Immobilienanzeigen (z. B. in Printmedien oder auf Online-Portalen) müssen nach der Änderung einige zentrale Angaben aus dem Energieausweis beinhalten.
- » Erfolgt die Wassererwärmung dezentral, d. h. nicht über die zentrale Heizungsanlage, muss laut EnEV § 19 (2) ein pauschaler Aufschlag von 20 kWh/m² je Jahr ausgewiesen werden. Somit besteht die Möglichkeit Gebäude mit zentraler und dezentraler Wassererwärmung miteinander zu vergleichen.
- » Aushangpflicht für Privatgebäude mit Publikumsverkehr ab 500m² sowie erweiterte Aushangpflicht für öffentliche Gebäude (ab 500m²). Wenn der Eigentümer das Gebäude nicht selbst nutzt, trifft die Aushangpflicht den jeweiligen Mieter.
- » Stichprobenartige Kontrollen auf Erfüllung der EnEV-Vorgaben und Glaubwürdigkeit der Angaben; dies geschieht mittels einer Registernummer, die der Aussteller des Ausweises beantragt.
- » Wer die Pflichten leichtfertig oder vorsätzlich nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann seit dem 01.05.2015 mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro belangt werden.